

Satzung alt	Satzung neu
<p>1) Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>Der zu Wickede/Ruhr gegründete Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern.</p> <p>Er führt den Namen: Angelsportverein Ruhrtal e.V. und hat seinen Sitz in 58739 Wickede (Ruhr)</p> <p>Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Werl eingetragen worden. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein Ruhrtal e. V. 2. Er hat seinen Sitz in 58739 Wickede (Ruhr) und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 90114 des Amtsgerichts Arnsberg 3. Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e. V. 4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral. 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<p>§ 2) Zweck/Aufgaben, Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens und Hege und Pflege des Fischbestandes in eigenen oder gepachteten Gewässern. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer. 2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von: <ol style="list-style-type: none"> a) Fischgewässern, Freizeitgelände mit Gestaltungsmöglichkeiten. b) Booten und dazugehörigen Anlagen. c) Unterkunftshäuser und sonstigen Einrichtungen. d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe. 3) Förderung und Ausbau der Vereinsjugendarbeit. 4) Förderung der mit dem waidgerechten Fischfang verbundenen Sportdisziplinen Flugangelei und Castingsport. 5) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer, für den Naturschutz und der Landschaftspflege ein und damit auch für die Einhaltung 	<p>§ 2 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Zweck der Körperschaft ist die <ol style="list-style-type: none"> a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. b) Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens in eigenen oder gepachteten Gewässern. 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die <ol style="list-style-type: none"> a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung von Artenschutzprogrammen b) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes c) Förderung aller mit dem waidgerechten Fischfang verbundenen Sportdisziplinen 4. Hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen.

Satzung alt	Satzung neu
<p>der Volksgesundheit.</p> <p>6) Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportfischergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bestimmungen §§ 51 - 68 der Abgabenordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.</p>	<p>Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.</p> <p>5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3) Mitgliedschaft</p> <p>1) Mitglieder des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aktive Mitglieder b) Passive Mitglieder c) Ehrenmitglieder d) Jugendliche Mitglieder <p>2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereordnung verpflichtet. Zehn- bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>3) Förderndes Mitglied (passiv) kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.</p>	

§ 4) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme wird vom Vorstand mit Stimmenmehrheit entschieden. Ein Vorstandsbeschluss auf Neuaufnahme wird wirksam durch Bekanntgabe des Namens auf der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- 2) Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge sind bei Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen.
- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 4) Voraussetzung einer Aufnahme ist der Nachweis über die bestandene Sportfischerprüfung.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch freiwilligen Austritt
- 2) Durch den Tod des Mitgliedes
- 3) Durch Ausschließung

zu 1) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresschluss durch schriftliche Mitteilung an den I. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Am Tage des Austritts erlischt das Recht zur Ausübung des Fischfangs in den Vereinsgewässern. Die Fischereipapiere: Mitgliedsausweis und Fischereierlaubnisschein sind unverzüglich zurückzugeben. Gezahlte Gebühren, Beiträge und Umlagen werden nicht erstattet. Das Recht zum Tragen von Vereins- und Verbandsabzeichen ist erloschen. Ebenso erlischt das Recht zur

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.
3. Als fördernde (passive) Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen. Sie bekommen keine Fischereipapiere und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller zeitnah schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt
- c) oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) gegen den Zweck des Vereins oder die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat
- c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist
- d) gegen fischereiliche Vorschriften des

Satzung alt	Satzung neu
<p>Benutzung aller Vereinseinrichtungen. zu 2) Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft. zu 3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder.</p> <p>Der sofortige Ausschluss kann erfolgen: Wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ehrenunwürdige, vorsätzliche oder grob fahrlässige oder strafbar Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat, b) sich eines Fischvergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat, c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat oder wissentlich vertrauliche vereinsinterne Angelegenheiten im Umlauf bringt, d) In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat, e) entmündigt wird oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert, f) Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist, g) oder nicht wenigstens an einer Versammlung des Vereins in einem Jahr teilgenommen hat. <p>Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) auf zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte, das Benutzen oder Betreten aller vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen oder die Entziehung der Angelerlaubnis an allen Vereinsgewässern, b) Verweis mit oder ohne Auflage, c) Verwarnung mit oder ohne Auflage, d) mehrere der vorgenannten Möglichkeiten 	<p>Vereins wiederholt verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat</p> <ul style="list-style-type: none"> e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist, oder g) ohne hinreichende Begründung nicht an mindestens einer Vereinsveranstaltung des Jahres (Versammlung, Gemeinschaftsangeln oder Arbeitseinsatz) teilgenommen hat. <p>4. Über den Ausschluss und die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß Absatz 6. entscheidet der Vorstand durch schriftlich zu begründenden Beschluss. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzustellen.</p> <p>5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben. Ebenso erlischt das Recht zur Benutzung aller Vereinseinrichtungen.</p> <p>6. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung), b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern, c) oder mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander. <p>7. Gegen die Entscheidungen des Vorstands gem. Absatz 4. und 6. kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich beim Vorstand die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Er darf</p>

Satzung alt	Satzung neu
<p>Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Macht das Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder Ehrenrat sind unstatthaft. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.</p>	<p>an dieser Versammlung mit Rederecht teilnehmen; alle anderen Mitgliedsrechte nach § 5 ruhen in dieser Zeit.</p>
<p>§ 6) Disziplinarstrafen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen: <ol style="list-style-type: none"> a) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder Fischereierlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern, b) Verweis mit oder ohne Auflage, c) Verwarnung mit oder ohne Auflage, 2) Gegen die Entscheidung nach a + b ist die Anrufung des Ehrenrates möglich. 	

§ 7) Rechte und Pflichten/Gewässerordnung

- 1) Alle Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht.
- 2) Bei der Erfüllung der verschiedenen Voraussetzungen können sie zu allen Ämtern gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln (aktive Mitglieder)
 - b) Alle vereinseigenen Anlagen (Heim, Boote, Stege usw. zu benutzen. (Unter Berücksichtigung der hier vorhandenen Heimordnung sowie Sonderregelungen),
 - c) alle Vereinsveranstaltungen und Versammlungen zu besuchen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) nach einer Aufnahme alle Verpflichtungen laut Satzung des Vereins restlos zu erfüllen,
 - b) das Sportfischen nur im Rahmen der festgelegten Bedingungen laut Gewässerordnung auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - c) den Aufsichtspersonen (Vorstandsmitglieder/Fischereiaufsehern) sich gegenüber auszuweisen, deren Anordnungen zu befolgen, evtl. Fang und die gültigen Angelpapiere vorzuzeigen.
 - d) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - e) die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu endrichten.
- 5) Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.
- 6) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht erbracht oder gestundet wurden.
- 7) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Ersatzweise den hier beschlossenen Euro

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heim, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) sich den Fischereiaufsehern und jedem anderen Vereinsmitglied gegenüber auf Verlangen auszuweisen und die Anordnungen ersterer umgehend zu befolgen,
 - c) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst, Umlagen) zu erfüllen.
 - d) An mindestens einer Vereinsveranstaltung des Jahres (Versammlung, Gemeinschaftsangeln oder Arbeitseinsatz) teilzunehmen.
3. Umlagen dürfen nur zur Deckung eines höheren Finanzbedarfs im Sinne des Vereinszwecks bis zum 2-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
4. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
5. Umlagen dürfen nur zur Deckung eines höheren Finanzbedarfs im Sinne des Vereinszwecks bis zum 2-fachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschlossen werden.
6. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte

Satzung alt	Satzung neu
Betrag pro Stunde zu zahlen.	Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.
<p>§ 8) Beiträge/Umlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr sowie Umlagen setzt alljährlich die Jahreshauptversammlung fest. 2) Die Aufnahmegebühr ist nach Eintritt in den Verein fällig. 3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Fischereierlaubnisscheine werden nur erteilt, wenn sie bezahlt sind. 4) Die Erhebung von Umlagen kann nur die Jahreshauptversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Die Ansicht hierüber zu beschließen wird bei der Einberufung mitgeteilt. 5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Aufnahmegebühr ermäßigen oder erlassen. 6) Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Die Mahnkosten werden hierbei in Rechnung gestellt. 7) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als sechs Monate In Verzug und wurde der Beitragsrückstand angemahnt, kann durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss erfolgen. Hierbei behält sich der Verein vor, Zahlungsrückstände gerichtlich einzuklagen. Gerichtsstand ist für beide Teile ausschließlich das Amtsgericht Werl. 8) Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit. 	
<p>§ 12) Vereinsleitung</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand 2. Die Jahreshauptversammlung 3. Die Mitgliederversammlung 	<p>§ 6 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.
<p>§ 9) Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) dem I. Vorsitzenden 	<p>§ 7 Der Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem

Satzung alt	Satzung neu
<p>2) dem 2. Vorsitzenden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem 1. Kassierer b) dem 2. Kassierer c) dem I. Schriftführer d) dem 2. Schriftführer e) dem Gewässerwart f) dem 4 Fischereiaufseher g) dem Jugendleiter h) den 3 stellvertretenden Jugendleitern i) den 2 Beisitzern <p>3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied.</p> <p>4) Die unter 1.a) - d) aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie führen die Geschäfte des Vereins und haben Bankvollmacht.</p> <p>5) Vorstandssitzungen werden durch den I. Vorsitzenden einberufen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des I. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der I. oder 2. Vorsitzende.</p> <p>6) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.</p> <p>7) Es ist zulässig, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigt.</p>	<p>Schriftführer, dem Gewässerwart, dem Jugendwart sowie den Fischereiaufsehern. Weitere Mitglieder können zur Erfüllung spezieller Aufgaben durch Versammlungsbeschluss zum Vorstand hinzugefügt werden.</p> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer. Jeweils zwei von Ihnen haben gemeinsam Vertretungsvollmacht.</p> <p>3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.</p> <p>4. Er kann weitere zur Erreichung der Vereinsziele notwendige Ordnungen (Heim-; Gewässer-; Jugendordnung o. a.) erlassen oder verändern. Diese sind durch die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen.</p> <p>5. Der Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.</p> <p>6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre wird dabei die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Auf der Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der Satzung werden für vier Jahre gewählt, danach alle vier Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 1. Vorsitzende • der Schriftführer • der Gewässerwart • die Hälfte der Fischereiaufseher <p>Auf der Mitgliederversammlung nach Inkrafttreten der Satzung werden für zwei Jahre gewählt, danach alle vier Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der 2. Vorsitzende • der Kassierer
<p>§ 10) Befugnisse des Vorstandes</p> <p>1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen die Geschäftsführung / Leitung, die Ausführung der Vereins- Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.</p> <p>2) Der Vorstand ist berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.</p> <p>3) Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich. Vorstandsämter werden</p>	

Satzung alt	Satzung neu
<p>nicht besoldet. Notwendige Auslagen sind im Bedarfsfall zu ersetzen.</p> <p>4) Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die Jahreshauptversammlung Besonders verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Voraussetzung ist eine unterbrochene zahnjährige Mitgliedschaft.</p> <p>5) Der Vorstand kann aus seiner Erfahrung heraus Eigenkonzepte wie z.B. Wahlverschlage bei falligen Vorstandswahlen der Versammlung vorlegen.</p> <p>6) Zum reibungslosen Ablauf des Vereinsgeschehens erlasst der Vorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Geschafttsordnung eine Gewasserordnung eine Ehrenrats- und Schlichtungsordnung eine Jugendordnung eine Heimordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • der Jugendwart • die zweite Halfte der Fischereiaufseher <p>Eine Wiederwahl ist zulassig.</p> <p>7. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsamter auf sich vereinigen mit Ausnahme der Abs. 2 genannten.</p> <p>8. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nachsten Mitgliederversammlung zu treffende Entscheidung (Bestatigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.</p> <p>9. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfahig, wenn mindestens die Halfte der Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend ist.</p>
<p>§ 11) Vorstandswahl</p> <p>1) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung fur die Dauer von 4 Jahren gewahlt. Alle zwei Jahre scheidet die Halfte der Vorstandsmitglieder aus. Es stehen jeweils zur Wahl an:</p> <ol style="list-style-type: none"> der 1. Vorsitzende der 2. Schriftfuhrer zwei Fischereiaufseher ein Beisitzer der Jugendleiter der 2. Kassierer der Gewasserwart <p>2) Nach weiteren zwei Jahren stehen zur Wahl an:</p> <ol style="list-style-type: none"> der 2. Vorsitzende der 1. Schriftfuhrer zwei Fischereiaufseher ein Beisitzer der 1. Kassierer drei stellvertretene Jugendleiter <p>3) Eine Wiederwahl ist zulassig. (Siehe auch § 10 Abs.5)</p> <p>4) Scheidet ein Vorstandsmitglied wahrend seiner Amtszeit aus, so wird durch Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung die Position neu besetzt.</p> <p>5) Bei Verstoen im Sinne der §§ 5 + 7 der</p>	<p>10. Bei Verstoen im Sinne des § 4 Abs. 3 der Satzung ist eine Amtsenthebung durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands zulassig. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dagegen kann er gem. § 4 Abs. 7 binnen zwei Wochen ab der Zustellung schriftlich beim Vorstand die Anrufung der nachsten Mitgliederversammlung beantragen. Seine Rechte als Vorstandsmitglied ruhen in dieser Zeit.</p>

Satzung alt	Satzung neu
Satzung, ist eine Amtsenthebung durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder zulässig.	

Satzung alt	Satzung neu
<p>§ 13) Finanzwesen, Vereinsvermögen, Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das 2) Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen. 3) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. 4) Der Kassierer nimmt alle Zahlungen in Empfang, Ausgangszahlungen für Vereinszwecke jedoch nur nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Der Rechnungsbericht wird jeweils der Jahreshauptversammlung vorgelegt. 5) Für Abteilungen des Vereins (Jugendgruppe) kann durch den Vorstand ein weiterer Kassierer bestellt werden. Hier gilt entsprechend Absatz 2. Kassenprüfer bestellt der Vorstand. 6) Der Jahresabschluss bzw. die Kassen- und Buchführung wird durch zwei Revisoren (Kassenprüfer) geprüft. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann 7) Die Revisoren werden in der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Bei einem Ausscheiden oder Verhinderung, kann eine Mitgliederversammlung, oder wenn dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, der Vorstand, Ersatzprüfer benennen. 8) Revisoren sind Beauftragte der Mitgliedschaft und dürfen daher nicht dem Vorstand angehören. 	<p>§ 11 Kassenprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils zwei Kassenprüfer. Auf der Versammlung nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der zweite Kassenprüfer nur für ein Jahr gewählt. Für jeden Kassenprüfer kann ein Vertreter gewählt werden. 2. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. 3. Ihre Aufgabe ist es, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
<p>§ 14) Jahreshauptversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Jahreshauptversammlung findet im 	<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste

Satzung alt	Satzung neu
<p>ersten Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens sieben Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der Tagesordnung einzuladen.</p> <p>2) Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen. Letzter Abgabetermin ist der 15. Dezember jeden Jahres. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge. Ein Dringlichkeitsantrag muss schriftlich vor Beginn der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden und von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein.</p> <p>3) In der Jahreshauptversammlung werden folgende Berichte vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Jahresbericht des Vorstandes der Kassenbericht des Kassierers der Bericht des Jugendleiters der Bericht der Fischereiaufseher der Bericht der Revisoren (in Verbindung mit dem Kassenbericht) <p>4) Danach entscheidet die Jahreshauptversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschluss über die Entlastung des Kassierers Beschluss über die Entlastung des Gesamtvorstandes. Die Entlastung kann auf einzelne Vorstandsmitglieder begrenzt werden. Wahlen zum Vorstand (§§ 9, 11 der Satzung). Wahl eines Versammlungsleiters (Bei der Wahl des I. Vorsitzenden) Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr sowie etwaiger Umlagen (§ 8 der Satzung) Wahl der Kassenprüfer (§ 13 Abs. 5, 6 und 7 der Satzung) Behandlung der Anträge an die Jahreshauptversammlung Änderung der Befugnisse des Vorstandes (§ 10 der Satzung) <p>§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung</p> <p>1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die</p>	<p>Organ des Vereins.</p> <p>2. In jedem Kalenderjahr muss grundsätzlich eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, möglichst in den ersten vier Monaten. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund beschließen, dass die Versammlung später stattfindet.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat einberufen und vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Soester Anzeiger).</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:</p> <ol style="list-style-type: none"> Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahl der turnusmäßig zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer, Festlegung der Beiträge und Umlagen, sowie sonstiger Verpflichtungen der Mitglieder, Satzungsänderungen Erlass oder Veränderung von Vereinsordnungen Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes <p>6. Anträge von Mitgliedern müssen</p>

Satzung alt	Satzung neu
<p>Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des Absatz I.</p> <p>2) Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Geschäftsvorgänge, Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen, sonstige Wahlen oder Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 21 zu treffen.</p> <p>§ 16) Mitgliederversammlung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der</p> <p>2) Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.</p> <p>3) Alle Versammlungen werden vom I. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.</p> <p>4) Die Einberufung erfolgt spätestens 7 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder (aktiv + passiv).</p> <p>5) Beschlüsse, die den Bestand des Vereins, den Vorstand, die Erhebung von Beiträgen, Umlagen, das Vereinsvermögen oder die Satzung betreffen, kann die Mitgliederversammlung nicht fassen. (Prioritäten haben hier §§ 14 und 15 der Satzung). Bei allen sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.</p> <p>6) An das Ergebnis aller Abstimmungen ist der Vorstand bei der</p> <p>7) Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.</p> <p>§ 17) Beschlussfassung</p>	<p>berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.</p> <p>7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine solche innerhalb von zwei Monaten auch dann einberufen, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.</p> <p>8. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>9. Alle Abstimmungen finden durch Zuruf oder Handaufheben statt, sofern nicht von einem Drittel der erschienenen Mitglieder eine namentliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.</p>

Satzung alt	Satzung neu
<p>1) Zu jeder Versammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt. Die anwesenden Mitglieder haben sich hier namentlich einzutragen. (Für Ermittlungen nach § 5 Absatz g der Satzung)</p> <p>2) Alle Beschlüsse, ausgenommen diejenigen, über die in dieser Satzung eine besondere Regelung getroffen wurde, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.</p> <p>3) Alle Abstimmungen werden vom Schriftführer protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu beurkunden.</p> <p>4) Niederschriften sowie Protokollbücher dürfen nicht vernichtet werden.</p> <p>5) Alle Abstimmungen finden durch Zuruf oder Handaufheben statt, sofern nicht von einem Drittel der erschienenen Mitglieder eine namentliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.</p> <p>6) Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die im wesentlichen alle Anträge und Beschlüsse sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. (entspr. Abs. 3 + 4). Die Niederschrift ist vom I. Vorsitzenden und vom Schriftführer übertragen.</p> <p>§ 18) Verbandszugehörigkeit</p> <p>Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. mit dem Sitz in Münster (LFV). Die Verbandszugehörigkeit umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer (VDSF). Diese Mitgliedschaften sind sinngemäß auf alle Mitglieder übertragen.</p>	
<p>§ 19) Haftung</p> <p>Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle, die bei Veranstaltungen oder in den Räumen des Vereins vorkommen. Durch die Mitgliedschaft im VDSF sind alle Mitglieder bei Unfällen, die bei der Ausübung des Angelsports, bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Verrichtung von Tätigkeiten für den Verein auftreten, im Rahmen der Deutschen Sporthilfebestimmungen versichert.</p>	

Satzung alt	Satzung neu
	<p>§ 9 Vereinsjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins. 2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse.
	<p>§ 10 Entschädigung</p> <p>Alle Arbeiten für den Verein geschehen ehrenamtlich und unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden im Bedarfsfall ersetzt. Mitglieder können für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand auf Basis des zu leistenden Zeitaufwands.</p>
<p>§ 20) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Beschlüsse der Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. 2) Entscheidungen dieser Art sind nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung möglich (§§ 14 + 15 der Satzung). 3) Im Falle einer Auflösung werden der I. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen ist der Gemeindegasse Wickede (Ruhr) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zuzuführen. 	<p>§ 12 Satzungsänderung/Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. 2. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindegasse Wickede (Ruhr), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
	<p>§ 13</p> <p>Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen</p>

Satzung alt	Satzung neu
	und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.
<p data-bbox="108 327 352 360">§ 21) Inkrafttreten</p> <p data-bbox="124 398 715 510">Vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.</p> <p data-bbox="124 548 608 582">Wickede (Ruhr), den 13. Januar 2008</p>	<p data-bbox="810 338 868 371">§ 14</p> <p data-bbox="834 409 1473 521">Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.</p> <p data-bbox="826 560 1091 593">Wickede (Ruhr), den</p>